



EU-DSGVO

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Passende Paragraphen des BDSG

§ 1 - Anwendungsbereich des Gesetzes

Passende Erwägungsgründe

<hidden test>oihjoiho</hidden>

1 - Datenschutz als Grundrecht

↑ ErwGr-Gesamtliste Erwägungsgrund 2 →

ErwGr

Erwägungsgrund 1 - Datenschutz als Grundrecht

1 Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht.
2 Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

- 1 - Datenschutz als Grundrecht
- 2 - Wahrung der Grundrechte
- 3 - Versuchte Harmonisierung der Datenschutzvorschriften durch die RL 95/46/EG
- 4 - Einklang mit anderen Rechten
- 5 - Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten zum Datenaustausch
- 6 - Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus trotz Zunahme des Datenaustausches

- 7 - Rechtsrahmen und Vertrauensbasis durch Sicherheit und Kontrolle
 - 8 - Übernahme in nationale Rechtsvorschriften
 - 9 - Unterschiedliche Schutzstandards durch die RL 95/46/EG
 - 10 - Gleichwertiges Schutzniveau trotz nationaler Spielräume
 - 11 - Gleiche Befugnisse und Sanktionen
 - 12 - Ermächtigung des Europäischen Parlaments und des Rates
-

↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 2 DSGVO →

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.